

An die  
Landwirtinnen und Landwirte  
im Kanton Schwyz

Schwyz, 02. Juli 2021

## Informationen und Mitteilungen

Geschätzte Landwirtinnen und Landwirte

### 1 Agriportal

Ihre Betriebsdaten und Abrechnungen finden Sie zu jederzeit auf Ihrem agriPortal. Der Zugang ist folgendermassen: Anmelden mit Ihren Zugangsdaten auf [www.agate.ch](http://www.agate.ch) -> Kant. Datenerhebung SZ -> Meine Dokumente -> Dokumentenverwaltung öffnen -> 2021 Zahlungen

### 2 Anmeldung neuer Programme für 2022

Wer für das Beitragsjahr 2022 den **ÖLN** (ökologischer Leistungsnachweis), **BIO, RAUS, BTS, extensive Produktion im Ackerbau, GMF** (Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion) oder einer der **Ressourceneffizienzbeiträge neu** anmelden möchte, kann ab Juli das entsprechende Anmeldeformular im Agriportal ausdrucken oder beim Amt für Landwirtschaft anfordern.  
Anmeldetermin: **spätestens 31. August 2021.**

### 3 Direktzahlungen bei Betriebsaufgaben oder Bewirtschafterwechsel unter dem Jahr

Beitragsberechtigt ist grundsätzlich der Bewirtschafter, der den Betrieb am 31. Januar bewirtschaftet und dem die Flächen ganzjährig zur Verfügung stehen. Für die Bemessung des Bestandes an Nutztieren ist der Durchschnittsbestand des Vorjahres massgebend.  
Eine allfällige Aufteilung der Beiträge beispielsweise bei Hofübergaben ist unter den Bewirtschaftern auf privatrechtlicher Basis zu regeln.

### 4 Tierverkehrsdatenbank – TVD

Bitte kontrollieren Sie nach einem Standortwechsel der Kühe (zum Beispiel nach der Sömmerung), ob die Nutzungsart („Milchkuh“ resp. „andere Kuh“) und die Tiergeschichte stimmen und korrigieren Sie diese falls nötig. Die Tierliste Referenzzeit mit den GVE Werten wird jeweils Mitte Januar basierend auf den aktuellen TVD Daten erstellt und den Kantonen zugestellt. Nachträgliche Korrekturen werden den Kantonen nicht mehr übermittelt.  
Equiden: seit 2018 werden die Daten der Equiden von der Tierverkehrsdatenbank für die Direktzahlungen übernommen. Kontrollieren Sie auch hier, ob alle Equiden erfasst sind und ob die Angabe der (erwarteten) Widerristhöhe korrekt ist.

### 5 Pufferzonen entlang von Oberflächengewässern

Die Ausscheidung der Gewässerräume ist weiterhin ein aktuelles und viel diskutiertes Thema. Unabhängig davon, ob der Gewässerraum schon rechtsgültig ausgeschieden ist oder nicht, sind beim Pflanzenschutz und bei der Düngung minimale Abstände zum Gewässer einzuhalten, denn die

Vorschriften der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung und der Direktzahlungsverordnung gelten, auch wenn der Gewässerraum noch nicht ausgeschieden ist.

Ab der Böschungsoberkante ist bei der **Düngung mindestens drei Meter** und beim **Pflanzenschutz mindestens sechs Meter** Abstand einzuhalten. Bitte achten Sie darauf, diese Mindestabstände einzuhalten.

## **6 Bekämpfung invasive Neophyten**

Neophyten sind Pflanzen, die vom Menschen bewusst oder unbewusst in die Schweiz eingeführt wurden. Einige von ihnen zeigen ein invasives Verhalten, indem sie sich zu Lasten der einheimischen Flora stärker und schneller ausbreiten. Sie fallen durch ihren üppigen Wuchs, ihre invasive Verbreitung und Verdrängung der einheimischen Arten negativ auf. Um eine weitere Verbreitung dieser Pflanzen zu verhindern, ist eine Bekämpfung bestehender Bestände äusserst wichtig und alle sind gefordert. Das Merkblatt mit den wichtigsten Neophyten ist auf unserer Homepage [www.sz.ch/landwirtschaft](http://www.sz.ch/landwirtschaft) unter Downloads - Verbuschung, Verunkrautung aufgeschaltet. Fundstellen von invasiven Neophyten können dem Amt für Gewässer, Abteilung Gewässerschutz gemeldet werden ([www.sz.ch/neobioten](http://www.sz.ch/neobioten) - Neophyten melden). Auf dem WebGIS ([map.geo.sz.ch](http://map.geo.sz.ch) – Geokategorien – Wald, Flora, Fauna – invasive Neophyten) sind die bereits gemeldeten Standorte der invasiven Neophyten ersichtlich.

## **7 Schleppschlauch-Obligatorium ab 2022**

Gemäss Luftreinhalteverordnung müssen ab Januar 2022 flüssige Hofdünger auf Flächen mit Hangneigung bis 18% mit dem Schleppschlauch oder anderen emissionsarmen Verfahren ausgebracht werden. Das Obligatorium gilt jedoch nur für Betriebe, deren begülbare Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) drei oder mehr Hektaren ausmachen. Zur Berechnung der begülbaren LN werden alle düngbaren Flächen zusammengezählt abzüglich der wenig intensiv genutzten Wiesen, der Reben, der Obstanlagen und der Permakulturflächen.

Das Amt für Landwirtschaft wird eine Karte erstellen mit den Flächen, die grundsätzlich dem Schleppschlauch-Obligatorium unterstellt sind. Zusätzlich werden alle Betriebe informiert, die nach den aktuellen Strukturdaten unter das Obligatorium fallen würden.

## **8 Neue Mitarbeiterin für den Landwirtschaftlichen Gewässer- und Umweltschutz**

Seit dem 1. Mai 2021 arbeitet Frau Janina Siegwart neu am Amt für Landwirtschaft in der Abteilung Agrarmassnahmen. Janina Siegwart hat an der Fachhochschule für Agronomie-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften in Zollikofen Agronomie studiert und schliesst gerade nebst dem Einstieg bei uns ihre Masterarbeit ab. Sie übernimmt die Aufgaben von Fredy Bölsterli, der offiziell per Ende Juni in Pension geht. Fredy Bölsterli wird noch bis Ende Oktober in einem Teilzeitpensum zu unserer Unterstützung weiterarbeiten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und wünschen Ihnen viel Glück in Haus und Stall.

Mit freundlichen Grüssen

**Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz**

Mario Bürgler, Vorsteher

Armin Meyer, Abteilungsleiter